

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

## Wahlergebnis

**Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:**

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: 3211 Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: 281 Gemeindeglieder.
3. Es wurden 281 gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden 0 ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M <sup>1</sup> /K <sup>2</sup>	ggf. <sup>3</sup> Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
199	Susenbeth, Prof.Dr Andreas, 68		-
195	Reinicke, Kathrin, 58		-
186	Hünerfauth-Chemnitz, Verena, 47		-
186	Lang, Daniela, 49		-
164	Torff, Dr. Hans-Lesko, 53		-
156	Zepner, Noah, 19		-
138	Lück, Frank, 52		-
124	Willert, Sabine, 44	K	-
120	Norden, Insa, 58		-
117	Rehders, Corinna, 28		-
112	Gaspar, Heike, 55		-

91	Multusch, Annabel, 28		-
63	Drews, Marten, 29		-
37	Rüchel, Konstanze, 67		-
27	Grützner, Claudia Charlott, 54		-

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.  
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt: KEINE

I.	II.	NN.
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I		N.N. Personen,
Gemeindewahlbezirk II		N.N. Personen
Gemeindewahlbezirk N.N.		N.N. Personen
		an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom 19.01.2022

sind 8 Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. <sup>1</sup> geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
I. <sup>1</sup>	
1.	Susenbeth, Prof.Dr Andreas, 68
2.	Reinicke, Kathrin, 58
3.	Hünerfauth-Chemnitz, Verena, 47
4.	Lang, Daniela, 49
5.	Torff, Dr. Hans-Lesko, 53
6.	Zepner, Noah, 19
7.	Lück, Frank, 52
8.	Willert, Sabine, 44

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln

Eckernförder Str.63 und an der Petruskirche Kiel

ab dem 29.11.<sup>2</sup> 2022 bekannt gemacht.



Kiel 27.11.<sup>2</sup> 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat

im Auftrag

Unterschrift 